

Teil C - Anlage C-01b

Vergabenummer VOEK 600-25

Ergänzende Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile.....	3
3.	Leistungsumfang und Leistungsausführung	3
4.	Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen.....	4
5.	Einsatz von Unterauftragnehmern	4
6.	Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht.....	5
7.	Informationen, Unterlagen und Dokumentation.....	5
8.	Arbeitsrechtliche Vorschriften.....	5
9.	Entgeltanpassung	6
10.	Zahlungsbedingungen/rechnungsbegründende Unterlagen	7
11.	Ansprechpartner für Vertragsänderungen.....	7
12.	Gewährleistung, Mängelansprüche	7
13.	Kündigung aus wichtigem Grund	8
14.	Vertragsstrafe.....	8
15.	Haftung.....	8
16.	Schlussbestimmungen	9

1. Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

Für die Durchführung dieses Vertrages gelten zusätzlich zu den in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Anlage C-01a) aufgeführten Dokumenten die nachfolgenden Anlagen als Vertragsbestandteile:

- Grundlagen Angebotskalkulation (Anlage B-04)
- Verschwiegenheitserklärung der Mitarbeitenden (Anlage C-07)

3. Leistungsumfang und Leistungsausführung

- 3.1. Der AN verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten, zu erbringenden Dienstleistungen vollständig, fachgerecht, fristgerecht und zuverlässig gemäß den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Vorgaben auszuführen.
- 3.2. Für die vertraglich festgelegten Arbeiten stellt der AN die für die zu erbringenden Leistungen entsprechend den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage C-02) qualifizierten Arbeitskräfte zur Verfügung.
- 3.3. Der AN übt im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht in Abstimmung mit AG/Nutzer aus. Ferner stehen dem AN die sogenannten „Jedermann-Rechte“ des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung (§ 127 der StPO) zu. Der AN ist somit insbesondere berechtigt, Personen des Grundstücks zu verweisen, sich im Falle eines Angriffs zu verteidigen oder Personen vorläufig „festzunehmen“. Näheres wird ggf. in der Dienstanweisung geregelt.
- 3.4. Die Parteien gehen davon aus, dass die in der Leistungsbeschreibung (Anlage C-02) genannten Leistungen auf Grund der besonderen Dienstleistungen grundsätzlich vom AN erbracht werden. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist unter strenger Einhaltung des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, AÜG) in der aktuell gültigen Fassung zugelassen.
- 3.5. Die Arbeitsausführung wird durch den AN und seinem Aufsichtspersonal überwacht. Der AN behält die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber seinem Personal. Die AG behält sich selbst eigene weitere Kontrollen vor.
- 3.6. Der AN ist verpflichtet und sichert der AG zu, die geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen einzuhalten, insbesondere die ihm nach den gültigen Tarifverträgen auferlegten Verpflichtungen wie die Gewährung der Mindestarbeitsbedingungen für die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte, die Kontrolle der für die Ausführung des Auftrags tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden, die Verpflichtung und Kontrolle der eingesetzten Arbeitskräfte zur Aufzeichnung der Arbeitszeit und zum Mitführen eines gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung oder sonstiges amtliche Ausweis- oder Identifizierungsdokument). Der AN sichert weiterhin zu, dass eingesetzte ausländische Arbeitskräfte im Besitz der benötigten Arbeitserlaubnis/EU sind.

- 3.7. Der AN verpflichtet sich, den für die Dienstleistungen im Angebot veranschlagten Personaleinsatz und die vorgesehenen Arbeitsstunden einzuhalten. Bei Personalausfällen infolge Krankheit, Urlaub usw. hat der AN durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die zu erbringenden Dienstleistungen nicht beeinträchtigt werden. Der AN wird sicherstellen, dass über das erforderliche Maß hinaus kein ständig wechselndes Personal eingesetzt wird.

4. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen

- 4.1. Das Personal ist gemäß den Anforderungen bezüglich Anzahl, Qualifikation (siehe Leistungsbeschreibung: Anlage C-02) und in der Menge der geforderten Stunden (siehe – Preisblatt: Anlage B-02) einzusetzen.
- 4.2. Bezugnehmend auf die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Anlage C-01a), Punkt 4.2.1 gilt folgende Vereinbarung: Kommt es bei der Vertragsdurchführung für die in der Leistungsbeschreibung (Anlage C-02) / Leistungsspezifische Anlage (Anlage C-03) benannten Liegenschaft/en zu unwesentlichen Bedarfsschwankungen, die eine vorübergehende Erhöhung oder Minderung der Anzahl des Personals oder der Einsatzzeiten erfordern, so ist die AG berechtigt, entsprechende Anpassungen vorzugeben, sofern diese den Umfang von 20% des jährlichen Auftragswertes nicht überschreiten.

Die Bedarfsänderungen werden dem AN im Fall einer Erhöhung/Minderung der Anzahl der Mitarbeitenden spätestens 14 Kalendertage vor der geplanten Änderung unter Angabe des Zeitraums, für den die Änderungen gelten, schriftlich mitgeteilt.

- 4.3. Sobald kurzfristig abrufbare Sonderleistungen erforderlich sind, sind die Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung (Anlage C-02) geregelt.
- 4.4. Der in den Ziffern 4.2 und 4.3 formulierte Änderungsvorbehalt ist nur auf mengenmäßige Anpassungen zulässig. Jede Änderung der Art und/oder Weise muss individuell vereinbart werden.
- 4.5. Die Vergütung des AN bei Minderung/Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter gemäß der Ziffern 4.2 und 4.3 erfolgt auf Basis der ursprünglich angebotenen Preise. Grundlage hierfür ist der jeweilige Stundenverrechnungssatz von Bedarfsleistungen aus dem Preisblatt (Anlage B-02).
- 4.6. Im Falle der Schließung, Aufgabe, Verkauf o. ä. einzelner Objekte hat die AG ein Sonderkündigungsrecht dieses Vertrages bzw. des betreffenden Vertragsbestandteiles. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass dieses Sonderkündigungsrecht auch während der Festlaufzeit und auch hinsichtlich von Teilen des Vertragsgegenstandes ausgeübt werden kann, und zwar insoweit als sich die Schließung, Aufgabe, Veräußerung auf Teilbereiche bezieht. Dies gilt auch bei Überlassung der Nutzung an Dritte auf Grundlage völkerrechtlicher Regelungen. Die Wahrnehmung dieses Rechts ist dem AN mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der übrigen Leistungen läuft das Vertragsverhältnis in einem solchen Fall zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen weiter.

5. Einsatz von Unterauftragnehmern

- 5.1. Die sozialversicherungs-, lohnsteuer- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie u. a. die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für die vom AN

eingesetzten Unterauftragsnehmer. Der AN selbst wird dafür Sorge tragen, dass der von ihm eingesetzte Unterauftragsnehmer die entsprechenden Vorgaben einhält.

- 5.2. Die Dienstleistungen des AN gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn die AG nach Rechnungseingang und Vorlegung des monatlichen Stundennachweises nicht innerhalb von 30 Werktagen begründete Einwände erhebt.

6. Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht

AN ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz der eingesetzten Mitarbeitenden in der vertragsgegenständlichen Liegenschaft

- eine Unterweisung gemäß Zusätzliche Vertragsbedingungen (Anlage C-01a), Punkt 4.4 durchzuführen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- der AG eine gezeichnete Verschwiegenheitserklärung (Anlage C-07) der einzelnen Mitarbeitenden vorzulegen

Die vorgenannte Unterweisung ist jährlich und bei Personalwechsel/Ersatz sofort zu wiederholen. Der AN hat der AG auf Verlangen die schriftliche Dokumentation dieser Unterweisung zu überlassen.

7. Informationen, Unterlagen und Dokumentation

- 7.1. Der AN ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen, insbesondere alle ausgehändigten Schlüssel und elektronischen Zutritts-Chips und Zutrittskarten, ordnungsgemäß aufzubewahren und der AG mit Beendigung des Vertrages zurückzugeben.
- 7.2. Die Option der Beauftragung des AN durch die AG mit dem Zweck fehlende Unterlagen gegen Entgelt zu erstellen, findet keine Anwendung.
- 7.3. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Fund- und Wertgegenstände, die während der Leistungserbringung von den für ihn handelnden Personen gefunden oder ihnen übergeben werden, unverzüglich der jeweiligen Dienststelle ausgehändigt werden. Das Personal des AN wird im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten für die AN nicht Finder im Sinne der §§ 965 ff. BGB. Es entstehen daher auch keine Eigentumsrechte oder ein Recht auf Finderlohn.

8. Arbeitsrechtliche Vorschriften

- 8.1. Der AN ist verpflichtet und sichert der AG zu, die Bestimmungen des am Ort der Leistungserbringung jeweils, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Tarifvertrags für die zu erbringende Leistung einzuhalten und mindestens den entsprechenden Stundenlohn an sein eingesetztes Personal zu zahlen. Der AN verpflichtet sich, die eingesetzten Mitarbeiter nach der jeweils gebotenen Lohntarifgruppe zwingend zu vergüten.
- 8.2. Der AN hat dies während der Vertragslaufzeit auf Forderung der AG durch Vorlage von Lohnabrechnungsbüchern oder ähnlichem nachzuweisen. Die AG behält sich vor, auch das eingesetzte Personal des AN selbst zu befragen.
- 8.3. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung, wenn sich aus der zu erbringenden Leistung entsprechende Arbeitssicherheitsrisiken auf ihn oder sein eingesetztes Personal oder am

Arbeitsplatz beteiligte Dritte auswirken, bestehende bzw. zu erwartende Arbeitssicherheitsrisiken in Form von Gefährdungsbeurteilungen festzustellen und zu bewerten und diese der AG unaufgefordert vorzulegen.

9. Entgeltanpassung

9.1. Das vereinbarte Leistungsentgelt kann auf Antrag angepasst werden, wenn eine Tariflohnänderung eintritt, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirkt oder der Mindestlohn den aktuell gültigen Tariflohn übersteigt. Die geänderte Rechnungslegung erfolgt erst nach Abschluss der Prüfung, auf Basis der durch die AG festgelegten Werte. Eine weitergehende Entgeltanpassung (z. B. veränderte Urlaubsansprüche, Sachkosten etc.) ist nicht vorgesehen, da insoweit das Kostenrisiko der Auftragnehmerin (Unternehmerrisiko) greift.

9.2. Für die Entgeltanpassung wird jeweils ein neuer Stundenverrechnungssatz [SVS^{neu}] auf Grundlage des in der Angebotskalkulation (Anlage B-04) enthaltenen Stundenverrechnungssatzes [SVS^{alt}] ermittelt. Bei der Anpassung werden nur die Änderungen der flexiblen Kostenanteile (LG [Lohngruppen] /EG [Entgeltgruppen] spezifische Kosten und Arbeitgeber-Pflichtbeiträge) aus den Stundenverrechnungssätzen der Grundlage der Angebotskalkulation (Anlage B-04) berücksichtigt.

Der neue Stundenverrechnungssatz [SVS^{neu}] ergibt sich somit jeweils aus der Summe des alten Stundenverrechnungssatzes und der jeweiligen Differenzen aus den LG/EG spezifische Kosten [tK] (Anlage B-04 Pos. 1) und den Arbeitgeber-Pflichtbeiträgen [AP] (Anlage B-04 Pos. 2)

Für die Berechnung des neuen Stundenverrechnungssatzes ist folgende Formel anzuwenden:

$$SVS^{neu} = SVS^{alt} + (tK^{neu} - tK^{alt}) + (AP^{neu} - AP^{alt})$$

Bei Stundenverrechnungssätzen für Zeiten mit Zuschlägen (Nacht, Sonntag, Feiertag) wird der jeweils aktuelle Zuschlag allein auf den Kostenanteil des tariflichen Stundenlohns (Anlage B-04 Pos. 1.1) gewährt.

9.3. Die Entgeltanpassung kann frühestens ab dem Tag wirken, an dem das jeweils maßgebende Ereignis eingetreten und wirksam geworden ist. Ergeben sich nach dem für die Angebotskalkulation maßgeblichen Zeitpunkt tarifliche Lohnänderungen, und liegt dieses Ereignis bei Zugang des schriftlichen Antrags auf Anpassung nicht länger als 3 Monate zurück, erfolgt die Preisanpassung rückwirkend. Liegt dieses Ereignis länger als 3 Monate zurück, erfolgt die Preisanpassung mit Wirkung zum ersten Tag des Monats, der zwei Monate vor dem Zugang des schriftlichen Antrags beim Vertragspartner liegt. Der Zugang des Antrags ist dem jeweiligen anderen Vertragspartner unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen. In Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels maßgeblich. Die Vertragsparteien können vom jeweils anderen die Übergabe von Ablichtungen der eingegangenen Anträge mit den Eingangsstempeln verlangen.

Der Eingang eines Änderungsantrages ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen; in Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

10. Zahlungsbedingungen/rechnungsbegründende Unterlagen

- 10.1. Die Vergütung des AN erfolgt nur nach den tatsächlich erbrachten, als ordnungsgemäß abgenommenen Leistungen.
- 10.2. Zum Nachweis der Leistung übergibt der AN mit Rechnungslegung einen monatlich durch den verantwortlichen Objektmanager der AG (siehe Ansprechpersonen Anlage C-04) unterzeichneten Nachweis der erbrachten Arbeitsstunden je Mitarbeitenden und Tarifgruppe des AN.
- 10.3. Der Monatspreis (Entgelt) berechnet sich auf der Grundlage des Preisblattes je nach Leistungsanforderung aus der Summe der monatlich erbrachten Stunden bzw. der Kontrollen bzw. der angegebenen Stundenverrechnungssätze inklusive Zuschläge zum jeweiligen Tariflohn und/oder zusätzlich anteilmäßig aus den Pauschalen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.4. Der AN hat monatlich nachträglich eine prüffähige Rechnung bis zum 10. Werktag des Folgemonats über die ausgeführten Dienstleistungen mit Angabe der Liegenschaftsbezeichnung WE/Bezeichnung der Leitweg-ID und einer nach Zuschlagserteilung durch die AG bekanntgegebene Bestellnummer einzureichen. Der AN hat auf der Rechnung die Aufteilung der Kosten in Anlehnung an das Preisblatt vorzunehmen.
- 10.5. Die AG ist unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit aktuelle ggf. pseudonymisierte Nachweise (Stundennachweise, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) zu verlangen, um zu prüfen, ob die Verpflichtungen, insbesondere beim eingesetzten Personal eingehalten werden. Im Fall der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist die AG berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten bis der AN seine Pflicht erfüllt hat.

11. Ansprechpartner für Vertragsänderungen

Vertragliche Änderungen sind schriftlich an folgende Kontaktadresse zu richten:

E-Mail: Einkauf-Vertragsmanagement-IGM@bundesimmobilien.de

Hilfsweise:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

Stabsbereich Einkauf, VOEK41

Fasanenstraße 87,

10623 Berlin

12. Gewährleistung, Mängelansprüche

- 12.1. Mängel und Schäden auf der/den Liegenschaft/en sind der AG (Objektteam, Objektmanager) unverzüglich anzuzeigen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung für das Wachpersonal darstellen, darf die Bewachungsleistung nicht vor Beseitigung der Gefahr ausgeführt werden.
- 12.2. Mangelhafte Leistungen sind der AG (Objektteam, Objektmanager) zu melden. Weitere Regelungen sind den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Anlage C-01a) zu entnehmen.

13. Kündigung aus wichtigem Grund

13.1. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund (in Anlehnung des §626 BGB) liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der AN gegen die Anforderungen an sein Personal (Anlage C-02, Pkt.4), die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung (Zusätzliche Vertragsbedingungen: Anlage C-01a, Punkt 7), die Pflicht zur Verschwiegenheit (Anlage C-01a, Punkt 4.4) oder gegen das Verbot der Vorteilsnahme (Anlage C-01a, Punkt 4.6) verstößt;
- b. vom AN Mitarbeitende eingesetzt werden, für die eine erforderliche Arbeitserlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegt;
- c. der AN nicht das zur Vertragserfüllung notwendige sicherheitsüberprüfte Personal zur Verfügung stellen kann;
- d. der AN ausländische Mitarbeiter ohne gültige Aufenthaltserlaubnis beschäftigt und die AN deshalb §66 AufenthaltsG in Anspruch genommen wird;
- e. der AN bei seinen Mitarbeitern das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, die nicht im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung stehen, im Dienst duldet;
- f. der AN den Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, insbesondere den Bestimmungen nach dem Mindestlohngesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz zuwiderhandelt
- g. der Abschluss des Vertrages im Zusammenhang steht mit der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) oder über die Festlegung von Preisempfehlungen.

13.2. Im Falle einer nach Abs. 1 zulässigen Kündigung werden beide Vertragsparteien hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen von ihrer Leistungspflicht frei.

14. Vertragsstrafe

Liegt eine Pflichtverletzung im Sinne des Punkt 13.1 a-g nachweislich vor, so kann die AG von dem AN für jeden schuldhaften Verstoß die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nett jahresauftragswertes verlangen, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 % dieses Betrages.

15. Haftung

15.1. Der AN haftet für alle Schäden aufgrund der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten nach den Regelungen der §§ 276 ff BGB. Dazu gehören auch alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages gem. Ziffer 12.1 oder durch Schlüsselverlust, Verlust von elektronischen Zutritts-Chips u. ä. entstehen.

15.2. Für Pflichtverletzungen von Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Leistungen bedient, haftet der AN auch, wenn diesen Personen kein Verschulden zur Last fällt, aber ihre Auswahl oder

Überwachung durch den AN auf einer Pflichtverletzung beruht, für die er nach Satz 1 einzustehen hat.

16. Schlussbestimmungen

Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind im Wege der Auslegung so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder die Unwirksamkeit bedacht hätten.